Schiedsrichterordnung (SRO)

Zusatzbestimmungen zu Teil A und C Schiedsrichterordnung DHB. Die Paragraphenbezüge ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung DHB.
Die Richtlinien für die Schiedsrichter-Aus- und -Weiterbildung sowie die Richtlinien und Anweisungen für Schiedsrichter-Paten sind Bestandteil dieser Schiedsrichterordnung.

Übersicht

Grundsätzliches
Teil A
§ 1 Allgemeines
§ 2 Zuständigkeit, Organisation
§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung
§ 5 Schiedsrichterpflichten
§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter
§ 7 Schiedsrichterausweise/-lizenzen
§ 8 Schiedsrichteransetzung
Teil C
§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

Grundsätzliches

Für den Bereich des HVW, seiner Bezirke, seiner ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder gilt grundsätzlich die Schiedsrichterordnung Teil A und C des Deutschen Handballbundes (DHB), soweit in der Schiedsrichterordnung des HVW nichts anderes bestimmt ist.

In allen seine Interessen berührenden Angelegenheiten, zur Durchführung der Aufgaben und Organisation des Schiedsrichterwesens in seinem Zuständigkeitsbereich hat der Handballverband Württemberg (HVW) eine eigene Schiedsrichterordnung (Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung DHB).

Teil A

§ 1 Allgemeines

zu Ziffer (1) – Schiedsrichter-Soll

1.1 Jeder Verein ist verpflichtet, für alle zu den Hallenspielen gemeldeten Mannschaften der Männer, Frauen, Jungsenioren, männlichen Jugend A, B und C sowie weiblichen Jugend A, B und C, dem HVW je einen Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen, der die in den Schiedsrichterordnungen des DHB und HVW aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.
Anstelle eines Schiedsrichters gem. SRO DHB können in der C-Jugend auch zwei Jugendhandball-Spielleiter gemeldet werden.

1.2 Meldetermin ist der 01.07. eines Jahres. Nachmeldungen oder Abmeldungen werden bis zur Rechnungstellung am 31.10. berücksichtigt. Spätere Nachmeldungen oder Abmeldungen können berücksichtigt werden.

1.3 Für alle Mannschaften der Männer und Frauen, der männlichen und weiblichen Jugend A, B und C ab Verbandspielbetrieb sowie in der Männer Bezirksoberliga ist jeweils ein zusätzlicher aktiver Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen.

1.4 Die Erfüllung des Schiedsrichtersolls kann auch auf zwei Personen aufgeteilt werden. Dabei muss jeder sog. Schiedsrichter-Sharer mind. 8 Spiele leiten. Zusammen zählen sie als ein Schiedsrichter zum SR-Soll.

zu Ziffer (6)

6.1 Nur neutrale Schiedsrichterbeobachter/-Coaches zählen zum Schiedsrichtersoll. Für diesen Personenkreis gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog.

§ 2 Zuständigkeit, Organisation

zu Ziffer (2)

1. Verbandsschiedsrichtertag

1. Alle drei Jahre findet der Verbandsschiedsrichtertag statt. Der Verbandsschiedsrichtertag wird vom Verbandsausschuss Schiedsrichter einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag.

2. Ihm gehören stimmberechtigt an:
   2.1 die Mitglieder des Verbandsausschusses Schiedsrichter,
   2.2 die Bezirksschiedsrichterwarte oder deren Stellvertreter.

3. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
   3.1 Die Mitglieder des Verbandsausschusses Schiedsrichter haben je eine Stimme.
   3.2 Die Bezirksschiedsrichterwarte oder deren Stellvertreter haben je eine Stimme.
   3.3 Jede Bezirksschiedsrichtervereinigung hat pro angefangene 50 aktive Schiedsrichter eine Stimme. Die Stimmausübung wird durch den Bezirksschiedsrichterwart oder dessen Stellvertreter vorgenommen.
   3.4 Jedes Mitglied des Verbandausschusses Schiedsrichter hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen auf sich vereinigt.

4. Er hat folgende Aufgaben:
   4.1 Beratung grundsätzlicher Fragen aus dem Schiedsrichterbereich,
   4.2 Vorschlag des Verbandsschiedsrichterwarts zur Wahl beim Verbandstag und Vorschlag der Beisitzer des Verbandsausschusses Schiedsrichter zur Berufung durch das Geschäftsführende Präsidium.

5. Die Kosten der Bezirksschiedsrichterwarte oder deren Vertreter für die Teilnahme am Verbandsschiedsrichtertag trägt der jeweilige Bezirk. In besonderen Fällen kann das Präsidium eine andere Regelung treffen.

2. Verbandsausschuss Schiedsrichter

1. Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen im HVW ist gemäß § 15 der Satzung HVW der Verbandsausschuss Schiedsrichter.

2. Ihm gehören an
   2.1 der Vorsitzende,
   2.2 bis zu sieben Beisitzer und
   2.3 die beauftragten Mitarbeiter für die Dauer der Projektzeit oder des Aufgabengebietes.
   Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Verbandsausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich.

3. Der Verbandsausschuss Schiedsrichter hat folgende Aufgaben:
   3.1 Entwicklung von Rahmenbedingungen für das Schiedsrichterwesen im Verband und seinen Bezirken.
   3.2 Ausbildung, Förderung und Überwachung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre auf Verbandsebene. Erarbeiten von Voraussetzungen für alle Schiedsrichter im Verband und in den Bezirken für deren Ausbildung, Förderung und Überwachung.
   3.3 Zuordnung der Schiedsrichter in Leistungsklassen auf Verbandsebene und Erlass der hierfür notwendigen Richtlinien.
   3.4 Vorschlag zur Beauftragung von Mitarbeitern, welche die Schiedsrichterlehrarbeit im Verband durchführen (Schiedsrichterlehrwarte).
   3.5 Vorschlag zur Berufung der Vorsitzenden der jeweiligen Bezirksschiedsrichterlehrwarte. Alle in den Bezirken eingesetzten Schiedsrichterlehrwarte unterstehen unmittelbar dem Verbandsausschuss Schiedsrichter bzw. dem Verbandsschiedsrichterlehrwart.

3.6 Einteilung der Schiedsrichter für alle unter der Leitung des Verbandes stehenden Spiele und Erlass der hierfür notwendigen Richtlinien.
3.7 Meldung von Schiedsrichtern für den über- und zwischenverbandlichen Spielverkehr sowie der vom DHB geforderten Neutralen Zeitnehmer und Sekretäre.
3.8 Organisation der Beobachtung und des Coachings der Schiedsrichter, die Spiele auf Verbandsebene leiten.

3. Bezirksschiedsrichtervereinigung

1. Die Bezirksschiedsrichtervereinigung ist der Zusammenschluss aller Schiedsrichter eines Handballbezirkes des HVW gemäß § 4 der Satzung HVW und wird geleitet durch den Bezirksschiedsrichterwart und die Bezirkskommission Schiedsrichter.

2. Organe der Bezirksschiedsrichtervereinigung sind
   2.1 der Bezirksschiedsrichtertag,
   2.2 die Bezirkskommission Schiedsrichter.

4. Bezirksschiedsrichtertag

1. Einmal im Jahr sollte von der Bezirkskommission Schiedsrichter eine als Bezirksschiedsrichtertag bezeichnete Zusammenkunft aller Schiedsrichter der Bezirksschiedsrichtervereinigung einberufen werden

2. In den Jahren, in denen der Bezirkstag stattfindet, ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen spätestens sechs Wochen vor dem Bezirkstag ein als Pflichtversammlung zu bezeichnender Bezirksschiedsrichtertag einzuberufen.

3. Dem Bezirksschiedsrichtertag gehören stimmberechtigt an:
   3.1 die Mitglieder der Bezirkskommission Schiedsrichter,
   3.2 die aktiven Schiedsrichter des Bezirks.

4. Der als Pflichtversammlung einzuberufende Bezirksschiedsrichtertag kann als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Jeder Verein bzw. jede Spielgemeinschaft hat einen aktiven Schiedsrichter als Delegierten zu entsenden und hat für jeden aktiven Schiedsrichter des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft eine auf den Delegierten übertragbare Stimme.

5. Der Bezirksschiedsrichtertag hat folgende Aufgaben:
   5.1 Wahrung der Interessen der der Schiedsrichtervereinigung angehörenden Schiedsrichter.
   5.2 Beratung grundsätzlicher Fragen aus dem Schiedsrichterbereich auf Bezirksebene.
   5.3 Vorschlag des Bezirksschiedsrichterwarts zur Wahl beim Bezirkstag und Vorschlag der Mitglieder der Bezirkskommission Schiedsrichter zur Berufung durch den Bezirksvorstand.

5. Bezirkskommission Schiedsrichter

1. Der Bezirkskommission Schiedsrichter gehören stimmberechtigt an
   1.1 der Bezirksschiedsrichterwart,
   1.2 bis zu sieben Beisitzer.

2. Sie hat unter Beachtung der Anordnungen des Verbandsausschusses Schiedsrichter folgende Aufgaben:
   2.1 Vorschlag zur Berufung durch den Bezirksvorstand von weiteren Schiedsrichterlehrwarten und Schiedsrichterpaten im Bezirk.
   2.2 Durchführung laufender Kurse für Neulinge mit abschließender theoretischer und praktischer Prüfung gemäß den Lehr- und Ausbildungsbestimmungen sowie Prüfungsbestimmungen des Schiedsrichterwesens im DHB/HVW.
   2.3 Aus- und Fortbildung, Förderung und Überwachung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Schiedsrichterpaten, Zeitnehmer und Sekretäre durch Zusammenkünfte und praktische Unterweisungen auf Bezirksebene.
   2.4 Einteilung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichterpaten für alle unter der Leitung des Bezirks angesetzten Spiele und für die Spiele, bei denen der VASR die Bezirke mit der Einteilung beauftragt hat.
   Für Freundschaftsspiele und Turniere gelten die besonderen Richtlinien Freundschaftsspiele/Turniere des HVW (§ 73 SpO HVW).
   2.5 Vorlage der durch den Verbandsausschuss Schiedsrichter angeforderten Vorschlagsliste der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Neutralen Zeitnehmer und Sekretäre, die in Spielklassen oberhalb der Bezirksoberligen eingesetzt werden können.

2.6 Einberufung der Zusammenkünfte des Bezirksschiedsrichtertages als Pflichtversammlung.

6. Vereinsschiedsrichterwart

1. Ein Vereinsschiedsrichterwart ist Ansprechpartner des Vereins/der Spielgemeinschaft gegenüber der Bezirkskommission Schiedsrichter und hat die Aufgabe, die Schiedsrichter des Vereines zu unterstützen. Zudem ist er für die Betreuung der Schiedsrichterneulinge und Jugendhandball-Spielleiter mitverantwortlich.

2. Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten sind in den aktuell gültigen Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

zu Ziffer (1)
Siehe Richtlinien für die Schiedsrichter Aus- und Fortbildung.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

zu Ziffer (2)
Schiedsrichter, welche von den Vereinen bzw. Spielgemeinschaften dem Verband und den Bezirken mit Beginn des Spieljahres gemeldet sind,

2.1 haben Spiele, für die sie eingeteilt worden sind, zu leiten. Soweit es die Einteilung ermöglicht, haben sie 16 Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiele in einem Spieljahr zu leiten.

Geleitete Qualifikationsspiele der Jugend A-C sind auf die Anzahl der zu leitenden Spiele (Satz 1) anzurechnen. Bei Qualifikationsspielen mit verkürzter Spielzeit (z.B. Spieltage/Qualifikation) werden zwei Spiele als ein geleitetes Spiel berechnet.

Zu den geleiteten Spielen zählen die Spiele eines Spieljahres gemäß § 8 Spieljahr SpO DHB.

Schiedsrichter des Verbandskaders sind darüber hinaus verpflichtet, Spiele auf Bezirksebene zu leiten, sofern dies erforderlich ist. Der Verbandsausschuss Schiedsrichter (VASR) kann einer Einteilung auf Bezirksebene widersprechen.

2.2 haben bei allen Spielen eine Schiedsrichterkleidung zu tragen, die sich in der Farbe deutlich von denen der spielenden Mannschaften unterscheidet. Nach IHF-Regeln ist jedoch die schwarze Spielkleidung vorrangig für die Schiedsrichter vorgesehen.

2.3 haben sich im Schiedsrichterverwaltungsprogramm Phönix II (Personenaccount) zu registrieren und sich einmal wöchentlich ab Mittwoch wegen neuer Spielaufträge dort anzumelden. Vorhandene Spielaufträge sind sofort in Phönix II zu bestätigen.

zu Ziffer (3)

3.1 Die Rückgabe eines Spielauftrages muss nach Vorgabe der aktuell gültigen Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Männer, Frauen und Jugend auf Verbands- und Bezirksebene erfolgen.

zu Ziffer (5)

5.1 Schiedsrichter sind verpflichtet, an den vom Verbandsausschuss Schiedsrichter bzw. von der Bezirkskommission Schiedsrichter zu Pflichtversammlungen erklärten Zusammenkünften und Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

zu Ziffer (1)

1.1 Über Ordnungswidrigkeiten (§§ 25 RO DHB, 6 RO HVW und Durchführungsbestimmungen für das jeweilige Spieljahr) entscheiden in der Regel die Spielleitenden Stellen Recht, über Vergehen gem. §§ 10 ff RO DHB die zuständigen Rechtsinstanzen.

1.2 Schiedsrichter, die in einem Spieljahr zweimal bei Spielen und/oder Lehrgängen schuldhaft ausgeblieben sind, müssen vom Bezirksschiedsrichterwart dem Verbandsausschuss Schiedsrichter gemeldet werden.

zu Ziffer (4)

4.1 Die Streichung von der Schiedsrichterliste kann auf Antrag der Bezirkskommission Schiedsrichter und/oder auf Antrag der Organe des HVW nur vom Verbandsausschuss Schiedsrichter ausgesprochen werden.

Die Entscheidung über die Streichung von der Schiedsrichterliste wird dem betroffenen Schiedsrichter und seinem Verein durch die zuständige Bezirkskommission Schiedsrichter (Bezirksschiedsrichterwart) zugestellt, die den Schiedsrichterausweis sofort einzuziehen hat.

Der Verein hat den Schiedsrichterausweis innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Entscheidung über die Streichung an den zuständigen Bezirksschiedsrichterwart zu übersenden.

Bei Nichtbeachtung dieser Frist beantragt der Verbandsausschuss Schiedsrichter bei der zuständigen Rechtsinstanz des HVW, die Herausgabe des Schiedsrichterausweises anzuordnen.

4.2 Von der Schiedsrichterliste gestrichene Schiedsrichter können ihre Wiederaufnahme erst nach Ablauf eines Jahres über die zuständige Bezirkskommission Schiedsrichter bei dem Verbandsausschuss Schiedsrichter beantragen.

§ 7 Schiedsrichterausweise/-lizenzen

zu Ziffer (4)

4.1 Schiedsrichter sind bei Vorlage ihres gültigen Schiedsrichterausweises (IDOnline) berechtigt, sämtliche Spiele im Verbands- und Bezirksspielbetrieb des HVW sowie die Heimspiele der württembergischen Vereine in der Regionalliga und in der Dritten Liga bei freiem Eintritt (Stehplatz) zu besuchen.

4.2 Diese Bestimmung gilt nicht für die Bundesligen, für Repräsentations- und Länderspiele sowie Sonderveranstaltungen.

Teil C

§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

zu Ziffer (1) - Vereinswechsel

1.1 Schiedsrichter können zu jedem Zeitpunkt einen Vereinswechsel vollziehen. Er gilt dann als vollzogen, wenn das vollständig ausgefüllte Änderungsformular mit den Unterschriften des Schiedsrichters und des abgebenden Vereins zusammen mit dem Schiedsrichterausweis beim zuständigen Bezirksschiedsrichterwart eingegangen ist.

1.2. Die Folgen eines Vereinswechsels in Bezug auf das SR-Soll für den abgebenden Verein sind in § 3 Ziffer 4 BGO HVW geregelt.

zu Ziffer (2b) - Freistellung

2b.1. Schiedsrichter können bei hinreichender Begründung durch den Verbandsausschuss Schiedsrichter bzw. die Bezirkskommission Schiedsrichter längstens für zwei aufeinanderfolgende Spieljahre von der Spielleitung freigestellt werden.

2b.2. Nach Ablauf einer zweijährigen Freistellung kann die bestehende SR-Lizenz weiter bestehen bleiben, wenn folgende Bedingung seitens des freigestellten Schiedsrichters erfüllt ist:

a. Teilnahme am jährlichen Schiedsrichter-Pflichtlehrgang gemäß § 3 SRO DHB i. V. m. § 6 Ziffer 1 der Richtlinien für die Schiedsrichter-Aus-und-Weiterbildung HVW.

zu Ziffer (4) - Nichterfüllung SR-Soll

4.1. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls wird eine Abgabe gem. § 3 Ziffer 1 BGO HVW pro fehlendem Schiedsrichter erhoben. Stichtag für die Berechnung des Schiedsrichtersolls ist der 01.07. eines Jahres.

4.2. Die Berechnungsgrundlagen sind in § 3 BGO HVW geregelt.

4.3. Im ersten Spieljahr nach der Gründung eines Vereins oder einer Handballabteilung bei einem bestehenden Verein sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden.

Richtlinien für die Schiedsrichter-Aus- und -Fortbildung gem. § 3 SRO DHB

Die Richtlinien für die Schiedsrichter-Grundausbildung (Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen) werden vom DHB erlassen und sind für die Regional- und Landesverbände verbindlich. Sie sind Teil der Schiedsrichterordnung.

§ 1 Zuständigkeit

Die Schiedsrichter-Neulingsausbildung wird in der Regel von den Bezirken durchgeführt. Die Termine sind spätestens bis zum 01.05. eines Jahres von den Bezirkskommissionen Schiedsrichter dem Verbandsausschuss Schiedsrichter schriftlich mitzuteilen.
Die Schiedsrichter-Neulingsausbildung sollte so vorgenommen werden, dass die gesamte Ausbildung vor Beginn der jeweiligen Hallenrunde abgeschlossen ist.

§ 2 Ausschreibung und Formalien der Schiedsrichter-Grundausbildung

1. Die Ausschreibung der Termine für die Schiedsrichtergrundausbildung muss rechtzeitig erfolgen.
2. Die Anmeldung hat über Phönix II zu erfolgen.
3. Mit der Abgabe der Meldung zu den Lehrgängen können die Bezirke den jeweiligen Vereinen einen Kostenersatz für die Ausbildung und das Ausbildungsmaterial erheben. Die jeweiligen Kostensätze werden in der BGO/HVW geregelt.

§ 3 Informationsveranstaltung

Vor Beginn der Schiedsrichter-Neulingsausbildung sollen die Schiedsrichter-Anwärter über Aufgaben und Zeitaufwand eines Schiedsrichters sowie die Schiedsrichterausbildung informiert werden.

§ 4 Ausbildung

1. Ausbildungsumfang

Der Ausbildungsumfang orientiert sich am Rahmenlehrplan des DHB und den Richtlinien des Verbandsausschusses Schiedsrichter.

2. SR-Crashkurs

2.1. Beim SR-Crashkurs handelt es sich um eine verkürzte Neulingsausbildung an zwei Tagen. Für die Teilnahme am Crashkurs gelten nachfolgende Voraussetzungen, wobei eine davon erfüllt sein muss:
- a) Aktiver Spieler mind. 25 Jahre,
- b) Inhaber einer gültigen Trainerlizenz (mind. C-Lizenz),
- c) aktiver Schiedsrichter-Beobachter
- d) aktiver Zeitnehmer/Sekretär mit ZS-Ausweis,
- e) ehemaliger Schiedsrichter oder
- f) ausgebildete/r Jugendhandball-Spielleiter mit einer mindestens vor neun Monaten erworbenen Lizenz.

2.2 Der Unterrichtsplan ergibt sich aus den Lehrunterlagen des Verbandsausschusses Schiedsrichter.

3. Ausbildungsunterlagen

3.1. Folgende Ausbildungsunterlagen erhalten die Teilnehmer bei Lehrgangsbeginn:
- a) Ein IHF-Regelheft (gültige Ausgabe),
- b) den IHF-Regelfragenkatalog (gültige Ausgabe),
- c) Unterrichtsmaterialien, die ausgegeben werden sowie
- d) die aktuelle Version der Durchführungsbestimmungen des HVW und seiner Bezirke.

4. Grundausstattung für SR-Neulinge

4.1. Zur praktischen Prüfung erhalten die SR-Anwärter folgende Ausstattung:
a) Ein SR-Trikot und eine SR-Hose,
b) ein Polo- oder T-Shirt und
c) eine SR-Mappe (je eine gelbe, rote und blaue Karte, eine Pfeife, eine Wählmarke und 20 Schiedsrichter-Notizkarten).

§ 5 Prüfung

1. Prüfungskommission

1.1 Der Prüfungskommission gehören an:
1.1.1 Der Bezirksschiedsrichterwart (Prüfungsvorsitzender),
1.1.2 ein SR-Lehrwart des Bezirkes/Verbandes und
1.1.3 ggf. ein Vertreter der Bezirkskommission Schiedsrichter bzw. des Verbandsausschusses Schiedsrichter.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Die Prüfungsdauer beträgt maximal 60 Minuten.

2.2 Die ausrichtende Instanz des Schiedsrichterlehrganges erstellt einen Fragebogen für die theoretische Prüfung aus dem Regelfragenkatalog des DHB für Neulingslehrgänge.

2.3 Bei der Prüfung gibt es nur „nicht bestanden“ oder „bestanden“. Die Voraussetzung für das Bestehen ergibt sich aus dem Regelfragenkatalog des DHB für Neulingslehrgänge. Dort ist auch die Bewertungsmatrix beigefügt.

2.4 Das Prüfungsergebnis (bestanden bzw. nicht bestanden) ist dem Geprüften umgehend mitzuteilen.

3. Praktische Prüfung

3.1 Die Prüfungsteilnehmer werden nach bestandener schriftlicher Prüfung zur Leitung eines Spieles mit mindestens 20 Spielminuten (bei Turnieren mit kürzerer Spielzeit gilt der Prüfungszeitraum über mehrere Spiele bis zum Erreichen der 20 Minuten) eingeteilt und von einem Mitglied der Prüfungskommission oder einem beauftragten und geschulten SR-Beobachter/Coach nach den Kriterien des Schiedsrichter-Beobachtungsbogens beurteilt. Es müssen mindestens 50 Punkte nach den Beobachtungsrichtlinien des Verbandes zum Bestehen erreicht werden. Im Bereich B2 (Zusammenarbeit SR) sind immer 6 Punkte zu vergeben.

3.2 Das Prüfungsergebnis (bestanden bzw. nicht bestanden) ist dem Geprüften umgehend mitzuteilen.

4. Nichtbestehen der Prüfung

4.1 Sofern ein Schiedsrichterneuling die Prüfungsvoraussetzungen nach § 5 Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 nicht erfüllt, wird ihm zeitnah, und nur einmalig je Prüfung, die Möglichkeit einer Wiederholung angeboten.

5. Beanstandungen der Prüfungsergebnisse

5.1 Bei Beanstandungen eines Prüfungsergebnisses durch den betroffenen Teilnehmer oder dessen Verein kann innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Prüfung, eine schriftlich begründete Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist per Email an die Mailanschrift vsrw@hvw-online.org zu senden.

5.2 Der Verbandsausschuss Schiedsrichter entscheidet nach Prüfung aller Kriterien endgültig über das Prüfungsergebnis.

§ 6 Jahreslehrgänge

1. In jedem Bezirk muss jährlich mindestens ein Schiedsrichter-Pflichtlehrgang mit mindestens 4 bis 7 FS durchgeführt werden. Dabei werden Lerninhalte für mindestens 2 FS einheitlich vom Verbandsausschuss Schiedsrichter für alle Bezirke vorgegeben.

2. Im Rahmen des Schiedsrichter-Lehrgangs ist jährlich eine nicht bewertete Regelüberprüfung mit mindestens 15 Regelfragen aus dem Regelfragekatalog des DHB durchzuführen.

3. Nach Abschluss der Pflichtlehrgänge reichen die Bezirkskommissionen die Ergebnisse sowie die Fragebögen der Regelüberprüfungen beim Verbandsausschuss Schiedsrichter ein.

§ 7 Schiedsrichter-Ausbildung für C-Lizenz-Anwärter

1. Die Örtlichkeiten der Schiedsrichter-Ausbildung für C-Lizenz-Anwärter werden vom Verbandsausschuss Schiedsrichter in Absprache mit den Bezirken geregelt. Es sollen jährlich drei bis vier Ausbildungen im Verbandsgebiet angeboten werden. Hierzu bekunden die Bezirke bis zum Jahresende ihr Interesse und melden ihre Termine für das folgende Kalenderjahr.
2. Die Teilnehmer werden in verkürzter Form unterrichtet.
3. Die Teilnehmer erhalten ein Regelheft sowie Essen und Getränke.

§ 8 entfällt

§ 9 Ausbildung zum Zeitnehmer/Sekretär

1. Zum Erwerb einer Lizenz als Zeitnehmer/Sekretär ist eine Schulung mit mindestens 4 FS zu absolvieren. Der Verbandsausschuss Schiedsrichter stellt für die Schulung in den Bezirken eine Präsentation zur Verfügung.
2. Der Verbandsausschuss Schiedsrichter bildet für die Bezirke Multiplikatoren aus, die diese Schulungen durchführen dürfen.
3. Für Zeitnehmer/Sekretäre ohne Erwerb einer Lizenz ist eine Schulung mit mindestens 3 FS durchzuführen.

§ 10 Aus- und Fortbildung von Neutralen Schiedsrichter-Beobachtern

1. Zum Erwerb einer Lizenz als Beobachter und zu deren Verlängerung ist in den Bezirken jährlich eine Aus- bzw. Fortbildung von mindestens 3 FS und eine nicht bewertete Regelüberprüfung mit mindestens 15 Regelfragen aus dem Regelfragenkatalog des DHB durchzuführen.
2. Für den Einsatz auf Verbandsebene/DHB-Ebene werden zusätzliche Maßnahmen durchgeführt.

§ 11 Ausbildung zum Schiedsrichter-Paten

1. Die Ausbildung zum Schiedsrichter-Paten besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil. Die Ausbildung ist in mindestens 3 FS durchzuführen.
2. Interessierte sollten im Idealfall aktive oder ehemalige Schiedsrichter sein, da gute Regelkenntnisse bei der Ausübung der Tätigkeit als Pate hilfreich sind. Die praktische Überprüfung der Teilnehmer soll von gut ausgebildeten, aktiven Schiedsrichtern möglichst an einem E-Jugendspieltag durchgeführt werden.
3. Der Verbandsausschuss Schiedsrichter stellt den Bezirken für die Ausbildung einheitliches Unterrichtsmaterial zur Verfügung.
4. Nach Abschluss der Ausbildung werden die Teilnehmer durch den zuständigen Bezirksvorstand zum Paten berufen.

§ 12 Teilnahmegebühren

1. Die Gebühren für die Aus- und Fortbildungen sind in § 4 Ziffer 3 BGO HVW geregelt.
2. Die Ausbildungen/Schulungen der §§ 8 bis 11 dieser Richtlinien sind grundsätzlich gebührenfrei.

Richtlinien und Anweisungen für Kinderhandball- und Jugendhandball-Spielleiter

Teil A – Der Kinderhandball-Spielleiter

§ 1 Definition des Kinderhandball-Spielleiters

Die zum Kinderhandball-Spielleiter ausgebildete Person ist zur Leitung von Spielen in der F-, E- und D-Jugend qualifiziert.

§ 2 Ausbildung zum Kinderhandball-Spielleiter

1. Die Bezirke sind verpflichtet, jährlich mindestens einen Ausbildungslehrgang zum Kinderhandball-Spielleiter durchzuführen.
2. Die theoretische Ausbildung soll in mindestens 3 FS durchgeführt werden. Hierfür ist die vom Verband erstellte Präsentation zu verwenden, die nicht verändert werden darf.

   Die Ausbildung erfolgt durch geschulte Multiplikatoren; in Ausnahmefällen auch durch SR-Lehrwarte, die dem geschulten Referenten-Pool (Multiplikator Kinderhandball-Spielleiter) angehören.
3. Danach folgt eine praktische Prüfung, die möglichst in der sich anschließenden Woche nach der theoretischen Ausbildung stattfinden soll.

   Die praktische Prüfung darf nur bei E-Jugend-Spielen, -Turnieren oder Bezirksspielfesten, die durch den Bezirk angesetzt wurden, von einem Bezirksvertreter abgenommen werden.
4. Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreicher Prüfung und nach erfolgter Registrierung in Phönix II eine vom Verband ausgestellte Lizenz.
5. Ein Kinderhandball-Spielleiter hat die erste Stufe der Schiedsrichter-Ausbildung erfolgreich absolviert und kann seine Vorkenntnisse bei der Jugendhandball-Spielleiter-Ausbildung anrechnen lassen.

§ 3 Einsatzgebiet des Kinderhandball-Spielleiters

Der Kinderhandball-Spielleiter ist vereinsintern oder vereinsnah einzusetzen. Die Zuständigkeit der jeweiligen Ansetzung von Kinderhandball-Spielleitern zu Spielen ergibt sich aus den Durchführungsbestimmungen der Bezirke. In diesen ist zu regeln, wie der Bezirksspielbetrieb der F- bis D-Jugend zu besetzen ist.

Teil B – Der Jugendhandball-Spielleiter

§ 1 Definition des Jugendhandball-Spielleiters

Ein Jugendhandball-Spielleiter ist eine Person, die im Nachgang zu einer Kinderhandball-Spielleiter-Ausbildung fortgebildet wird. Er ist zur Leitung von Spielen in der C-Jugend qualifiziert.

§ 2 Fortbildung zum Jugendhandball-Spielleiter

Die Fortbildung zum Jugendhandball-Spielleiter erfolgt durch Multiplikatoren. Diese müssen in die Ausbildungsunterlagen des Verbandausschusses Schiedsrichter in der aktuell gültigen Fassung eingewiesen sein. Diese Unterlage regelt auch die Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung.

§ 3 Einsatzgebiet des Jugendhandball-Spielleiters

Der Jugendhandball-Spielleiter ist analog dem Kinderhandball-Spielleiter vereinsintern oder vereinsnah einzusetzen. Die Zuständigkeit der jeweiligen Ansetzung von Jugendhandball-Spielleitern zu Spielen ergibt sich aus den Durchführungsbestimmungen der Bezirke. In diesen ist zu regeln, ob der Bezirksspielbetrieb der C-Jugend durch den Bezirksschiedsrichtereinteiler oder vereinsintern zu besetzen ist.

§ 4 Jugendhandball-Spielleiter-Lizenz

Die Lizenz des Jugendhandball-Spielleiters ist ein Jahr gültig. Eine Verlängerung erfolgt durch den Besuch einer Fortbildung.

Richtlinien und Anweisungen für Schiedsrichter-Paten

§ 1 Definition des Begriffs „Schiedsrichter-Pate“

Schiedsrichter-Paten sollten im Idealfall aktive oder ehemalige Schiedsrichter sein, da eine gute Kenntnis der Handballregeln bei der Ausübung der Tätigkeit hilfreich ist. Schiedsrichter-Pate wird man durch die Teilnahme an einer Ausbildung zum Schiedsrichter-Pate und anschließender Berufung durch den zuständigen Bezirksvorstand.

§ 2 Definition des Aufgabenfeldes

Der Schiedsrichter-Pate

1. soll Schiedsrichter-Neulinge bei ihren ersten Einsätzen betreuen,
2. macht keine passive Beobachtung, sondern muss sich in den Ablauf vor Ort aktiv einbringen und
3. sorgt für einen reibungslosen Ablauf vor Ort und für einen respektvollen, sachlichen Umgang zwischen allen Beteiligten (Schiedsrichter, Trainer, Offizielle und Zuschauer).

§ 3 Verbindliche Anweisungen für den Schiedsrichter-Paten

Der Schiedsrichter-Pate

1. muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn in der Halle anwesend sein,
2. hält sich möglichst in unmittelbarer Nähe des Zeitnehmertisches auf,
3. kontrolliert gemeinsam mit dem Schiedsrichter-Neuling den ausgefüllten Spielbericht,
4. spricht mit den Mannschaftsverantwortlichen nach dem Spiel und nimmt die Einschätzung mit in das Abschlussgespräch,
5. füllt den Betreuungsbogen aus und
6. hat seine Abrechnung und seinen Betreuungsbogen drei Tage nach dem Einsatz an den zuständigen Mitarbeiter der Bezirkskommission Schiedsrichter zu übermitteln.

§ 4 Rechte

1. Der Schiedsrichter-Pate erhält für seine Tätigkeit/Betreuung eine Entschädigung und Fahrtkostenersatz. Die Höhe der Entschädigung/des Fahrtkostenersatzes ergibt sich aus den aktuellen Richtlinien für die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren.
2. Kommt der Schiedsrichter-Pate aus dem Verein des Schiedsrichter-Neulings oder aus dem des Heimvereins, hat er kein Anrecht auf Fahrtkostenersatz.

§ 5 Pflichten

Der Schiedsrichter-Pate

1. muss vor der Berufung durch den Bezirksvorstand an einer Ausbildung teilgenommen haben und
2. muss bei Regeländerungen an einer Fortbildung teilnehmen, sofern er die Regeländerung nicht durch eine andere offizielle Funktion (Schiedsrichter, Beobachter, Neutraler Zeitnehmer/Sekretär) erlernt.